

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6451 — Schneider Electric France/Bouygues Immobilier/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 57/01)

Am 16. Februar 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6451 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Februar 2012

(2012/C 57/02)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|--------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,3412 | AUD | Australischer Dollar | 1,2516 |
| JPY | Japanischer Yen | 107,99 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,3393 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4362 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,4011 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,84815 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6022 |
| SEK | Schwedische Krone | 8,8225 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6841 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,2048 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 510,31 |
| ISK | Isländische Krone | | ZAR | Südafrikanischer Rand | 10,1831 |
| NOK | Norwegische Krone | 7,4785 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 8,4470 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5823 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,033 | IDR | Indonesische Rupiah | 12 270,39 |
| HUF | Ungarischer Forint | 288,71 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,0425 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | PHP | Philippinischer Peso | 57,431 |
| LVL | Lettischer Lat | 0,6986 | RUB | Russischer Rubel | 39,1850 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1665 | THB | Thailändischer Baht | 40,732 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,3525 | BRL | Brasilianischer Real | 2,2943 |
| TRY | Türkische Lira | 2,3639 | MXN | Mexikanischer Peso | 17,1926 |
| | | | INR | Indische Rupie | 65,7260 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2012/C 57/03)

*Nationale Seite der von Spanien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle Gestaltungsmerkmale von neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Spanien**Gegenstand:** Stätten des UNESCO Kultur- und Naturerbes der Welt — Die Kathedrale von Burgos**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:**

Die Münze zeigt eine Ansicht der Kathedrale von Burgos. Der Name des Ausgabestaats „ESPAÑA“ steht links oberhalb der Kathedrale. Auf der rechten Seite sind die Jahreszahl „2012“ und das Münzzeichen eingeprägt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 8 Millionen**Ausgabedatum:** 1. März 2012

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

BESCHLUSS Nr. U4

vom 13. Dezember 2011

**über die Erstattungsverfahren gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009**

(Text von Bedeutung für den EWR und das Abkommen EG/Schweiz)

(2012/C 57/04)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ergeben,

gestützt auf Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

gestützt auf Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009,

gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird ein Erstattungsmechanismus eingeführt, um eine fairere finanzielle Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten in den Fällen zu erreichen, in denen Arbeitslose in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen. Die Erstattung soll die zusätzliche finanzielle Belastung des Wohnmitgliedstaates ausgleichen, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erbringt, ohne von den betroffenen Personen während ihrer letzten Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Beiträge erhalten zu haben.
- (2) Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die der Wohnmitgliedstaat gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erbracht hat, werden von dem Staat erstattet, dessen Recht zuletzt für die arbeitslose Person galt, unabhängig von den Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates.
- (3) Gemäß Artikel 65 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden Zeiträume, in denen Leistungen gemäß Absatz 5 Buchstabe b dieses Artikels exportiert

wurden, vom Erstattungszeitraum abgezogen; andere Zeiträume, in denen die betroffene Person vom Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten hat (insbesondere Leistungen gemäß Artikel 65 Absatz 1 oder gemäß Artikel 65 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), werden nicht abgezogen.

- (4) Gemeinsam vereinbarte bewährte Verfahren tragen zu einer raschen und effizienten Begleichung der Forderungen zwischen den Trägern bei.
- (5) Damit die Träger eine einheitliche und kohärente Anwendung der EU-Bestimmungen über die Erstattungsverfahren gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gewährleisten können, sind Transparenz und klare Leitlinien nötig —

BESCHLIESST:

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES ERSTATTUNGSVERFAHRENS

1. Hat eine Person gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 („Grundverordnung“) von ihrem Wohnmitgliedstaat Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, so wird aufgrund der Erstattungsbestimmungen der Absätze 6 und 7 dieses Artikels die finanzielle Belastung zwischen dem Wohnmitgliedstaat („Gläubigerstaat“) und dem Mitgliedstaat aufgeteilt, dessen Recht für die arbeitslose Person zuletzt gegolten hat („Schuldnerstaat“).
2. Ein Antrag auf Erstattung kann nicht deswegen abgelehnt werden, weil die betroffene Person nach dem nationalen Recht des Schuldnerstaates keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit gehabt hätte.
3. Der Gläubigerstaat kann nur dann Erstattung beanspruchen, wenn die betroffene Person, bevor sie arbeitslos wurde, im Schuldnerstaat Zeiten einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat und derartige Zeiten im letzteren Staat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

II. FESTLEGUNG DES ERSTATTUNGSZEITRAUMS

1. Der in Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung genannte Zeitraum von drei bzw. fünf Monaten, für den ein Erstattungsantrag gestellt werden kann („Erstattungszeitraum“), beginnt mit dem ersten Tag, für den tatsächlich Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuerkannt werden. Der Erstattungszeitraum endet mit dem Ablauf des in Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung festgelegten Zeitraums (drei bzw. fünf Monate), unabhängig davon, ob es während dieses Zeitraums gemäß dem Recht des Gläubigerstaates zu einer Minderung, einer Aussetzung oder einem Entzug des Anspruchs auf oder der Zahlung von Leistungen kommt.

2. Ein neuer Erstattungsantrag kann erst dann gestellt werden, wenn die betroffene Person die Voraussetzungen laut dem Recht des Gläubigerstaates gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Grundverordnung für einen neuen Leistungsanspruch erfüllt, sofern dieser Anspruch nicht die Fortführung einer früheren Entscheidung zur Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist.

3. Unbeschadet Artikel 65 Absatz 6 vierter Satz der Grundverordnung dürfen vom erstattungsfähigen Zeitraum keine anderen Bezugszeiten von Leistungen bei Arbeitslosigkeit abgezogen werden, die aufgrund des Rechts des Schuldnerstaates gezahlt wurden.

III. VERLÄNGERUNG DES ERSTATTUNGSZEITRAUMS GEMÄSS ARTIKEL 65 ABSATZ 7 DER GRUNDVERORDNUNG

1. Der Erstattungszeitraum wird gemäß Artikel 65 Absatz 7 der Grundverordnung auf fünf Monate verlängert, wenn die betroffene Person während der 24 Monate, die dem Tag vorausgehen, ab dem die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tatsächlich zuerkannt werden, mindestens 12 Monate beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig war und diese 12 Monate für den Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit anrechenbar sind.

2. Die Ausdehnung des Erstattungszeitraums gemäß Artikel 65 Absatz 7 der Grundverordnung kann nicht deswegen abgelehnt werden, weil die betroffene Person unter dem nationalen Recht des Schuldnerstaates keinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hätte.

IV. FESTSETZUNG DER ERSTATTUNGSHÖCHSTBETRÄGE GEMÄSS ARTIKEL 70 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2009 („DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG“)

1. Die Erstattungshöchstbeträge, die für die in Anhang 5 der Durchführungsverordnung genannten Mitgliedstaaten gelten und auf die in Artikel 70 letzter Satz der genannten Verordnung verwiesen wird, sind der Verwaltungskommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres mitzuteilen. Jeder der in Anhang 5 genannten Mitgliedstaaten übersendet eine solche Mitteilung mit dem für das betreffende Kalenderjahr geltenden Höchstbetrag und einer Beschreibung der Berechnungsmethode.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Wenn ein Erstattungsantrag an den Schuldnerstaat gerichtet wurde, hat eine nachträgliche Änderung der Höhe der entsprechenden Arbeitslosenleistung, die rückwirkend gemäß dem Recht des Gläubigerstaates vorgenommen wurde, keinerlei Auswirkung auf die vom Gläubigerstaat mitgeteilte Forderung.

2. Der „Gesamtbetrag“ der vom Wohnortträger erbrachten Leistungen (Artikel 65 Absatz 6 zweiter Satz der Grundverordnung) umfasst alle Kosten vor eventuellen Abzügen („Bruttobetrag“), die dem Gläubiger im Zusammenhang mit den Arbeitslosenleistungen entstanden sind.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Bestimmungen über die Erstattung gemäß Artikel 65 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung betreffen nur Leistungen, die auf der Grundlage des Artikels 65 Absatz 5 Buchstabe a der Grundverordnung erbracht wurden.

2. Die Anwendung dieser Erstattungsverfahren sollte vom Prinzip der guten Zusammenarbeit zwischen den Trägern, von Pragmatismus und Flexibilität geleitet sein.

3. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

4. Er gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung für alle Erstattungsanträge, die zu diesem Datum noch nicht abgewickelt sind.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission
Elżbieta ROŻEK

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(2012/C 57/05)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2007

Bei den Jahresdurchschnittskosten ist die Kürzung um 20 % gemäß Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates nicht berücksichtigt ⁽¹⁾.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

I. Anwendung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die im Jahr 2007 für Familienangehörige gewährten Erstattungsbeträge für Sachleistungen (gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten ermittelt:

| | Jährlich | Netto monatlich |
|---|------------|------------------------|
| Bulgarien (<i>pro Kopf</i>) | 192,44 BGN | 12,83 BGN |
| — Familienangehörige (unter 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand unter 65 | | |
| — Familienangehörige (unter 65) der Personen im Ruhestand | | |
| Malta | 247,71 MTL | 16,51 MTL 38,47 EUR |
| Polen (<i>pro Kopf</i>) | 866,23 PLN | 57,75 PLN |
| — Familienangehörige (unter 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand unter 65 | | |
| — Familienangehörige (unter 65) der Personen im Ruhestand | | |

II. Anwendung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die im Jahr 2007 für Sachleistungen gewährten Erstattungsbeträge (gemäß den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) ermittelt:

| | Jährlich | Netto monatlich |
|--|--------------|-------------------------|
| Bulgarien (<i>pro Kopf</i>) | 363,74 BGN | 24,25 BGN |
| — Familienangehörige (ab 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand ab 65 | | |
| — Familienangehörige (ab 65) der Personen im Ruhestand | | |
| Malta | 675,08 MTL | 45,00 MTL 104,83 EUR |
| Polen (<i>pro Kopf</i>) | 2 679,46 PLN | 178,63 PLN |
| — Familienangehörige (ab 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand ab 65 | | |
| — Familienangehörige (ab 65) der Personen im Ruhestand | | |

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2009

Bei den Jahresdurchschnittskosten ist die Kürzung um 20 % (gemäß Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) nicht berücksichtigt ⁽³⁾.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

I. Anwendung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die im Jahr 2009 für Familienangehörige gewährten Erstattungsbeträge für Sachleistungen (gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten berechnet:

| | Jährlich | Netto monatlich |
|---|--------------|-----------------|
| Griechenland | 1 451,65 EUR | 96,78 EUR |
| Zypern | 868,28 EUR | 57,89 EUR |
| Luxemburg | 2 818,05 EUR | 187,87 EUR |
| Slowakei (pro Kopf) | 502,69 EUR | 33,51 EUR |
| — Familienangehörige (unter 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand unter 65 | | |
| — Familienangehörige (unter 65) der Personen im Ruhestand | | |
| Vereinigtes Königreich | 1 964,15 GBP | 130,94 GBP |

II. Anwendung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die im Jahr 2009 für Sachleistungen gewährten Erstattungsbeträge (gemäß den Artikeln 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) ermittelt:

| | Jährlich | Netto monatlich |
|--|--------------|-----------------|
| Zypern | 1 118,37 EUR | 74,56 EUR |
| Griechenland | 2 983,55 EUR | 198,90 EUR |
| Luxemburg | 9 055,18 EUR | 603,68 EUR |
| Slowakei (pro Kopf) | 1 512,73 EUR | 100,85 EUR |
| — Familienangehörige (ab 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand ab 65 | | |
| — Familienangehörige (ab 65) der Personen im Ruhestand | | |
| Vereinigtes Königreich | 3 852,77 GBP | 256,85 GBP |

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2010

(Für EFTA-Länder für das Jahr 2010)

(Für EU-Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. Januar 2010-30. April 2010)

Bei den Jahresdurchschnittskosten ist die Kürzung um 20 % (gemäß Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) nicht berücksichtigt ⁽⁴⁾.

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 1.

⁽⁴⁾ Vgl. Fußnote 1.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

I. Anwendung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die im Jahr 2010 ⁽⁵⁾ für Familienangehörige gewährten Erstattungsbeträge für Sachleistungen (gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten berechnet:

| | Jährlich | Netto monatlich |
|--|---------------|-----------------|
| Tschechien (<i>pro Kopf</i>) | 15 514,01 CZK | 1 034,27 CZK |
| — Familienangehörige (unter 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand unter 65 | | |
| — Familienangehörige (unter 65) der Personen im Ruhestand | | |
| Deutschland (<i>pro Kopf</i> — pro Familienangehörigen einer/eines Erwerbstätigen) | 1 306,60 EUR | 87,11 EUR |
| Spanien | 1 169,80 EUR | 77,99 EUR |
| Italien | 2 442,54 EUR | 162,84 EUR |
| Österreich | 1 841,49 EUR | 122,77 EUR |
| Slowenien (<i>pro Kopf</i> — pro Familienangehörigen einer/eines Erwerbstätigen) | 721,27 EUR | 48,08 EUR |
| Liechtenstein | 4 346,59 CHF | 289,77 CHF |
| Schweiz | 2 785,62 CHF | 185,71 CHF |

II. Anwendung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die im Jahr 2010 ⁽⁶⁾ gewährten Erstattungsbeträge für Sachleistungen (gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) ermittelt:

| | Jährlich | Netto monatlich |
|--|---------------|-----------------|
| Tschechien (<i>pro Kopf</i>) | 47 610,70 CZK | 3 174,05 CZK |
| — Familienangehörige (ab 65) der Erwerbstätigen | | |
| — Personen im Ruhestand ab 65 | | |
| — Familienangehörige (ab 65) der Personen im Ruhestand | | |
| Deutschland | 5 153,21 EUR | 343,55 EUR |
| Spanien | 3 869,77 EUR | 257,98 EUR |
| Italien | 2 898,29 EUR | 193,22 EUR |
| Österreich | 4 862,23 EUR | 324,15 EUR |
| Slowenien | 1 842,04 EUR | 122,80 EUR |
| Liechtenstein | 8 966,77 CHF | 597,78 CHF |
| Schweiz | 7 387,12 CHF | 492,47 CHF |

⁽⁵⁾ Für die EU-Mitgliedstaaten gilt dieser Betrag für Sachleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. April 2010 erbracht wurden.

⁽⁶⁾ Vgl. Fußnote 5.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2010

(Für EU-Mitgliedstaaten ab 1. Mai 2010)

I. Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽⁷⁾

Für die EU-Mitgliedstaaten gilt: Die Erstattungskosten für zwischen dem 1. Mai 2010 und dem 31. Dezember 2010 erbrachte Sachleistungen für Familienangehörige, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten ermittelt:

| | Jährlich | Netto monatlich X = 0,20 |
|----------------|--------------|-----------------------------|
| Spanien | 1 169,80 EUR | 77,99 EUR |
| Italien | 2 442,54 EUR | 162,84 EUR |

II. Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽⁸⁾

Für die EU-Mitgliedstaaten gilt: Die Erstattungsbeträge für zwischen 1. Mai 2010 und 31. Dezember 2010 erbrachte Sachleistungen (gemäß den Artikeln 24 Absatz 1, 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004) werden auf der Basis folgender Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) ermittelt:

| | Jährlich | Netto monatlich X = 0,20 | Netto monatlich X = 0,15 ⁽¹⁾ |
|----------------|--------------|-----------------------------|--|
| Spanien | 3 869,77 EUR | 257,98 EUR | 274,11 EUR |
| Italien | 2 898,29 EUR | 193,22 EUR | 205,30 EUR |

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 beträgt die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung 15 % (X = 0,15) für Personen im Ruhestand und deren Familienangehörige, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführt ist.

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 können die Mitgliedstaaten die Pauschalbeträge weiterhin — bis 1. Mai 2015 — nach den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 berechnen, vorausgesetzt sie wenden die in Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegte Kürzung an.

⁽⁸⁾ Vgl. Fußnote 7.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2012/C 57/06)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

| Ware | Ursprungs- oder Ausfuhrländer | Maßnahmen | Rechtsgrundlage | Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾ |
|--------------------------------|-------------------------------|-----------------|---|--|
| Polyethylen-Terephthalat (PET) | Republik Korea | Antidumpingzoll | Verordnung (EG) Nr. 192/2007 des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2007, S. 1), berichtigt in ABl. L 215 vom 18.8.2007, S. 27 | 28.2.2012 |

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht aus.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 20.4.2011, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6410 — UTC/Goodrich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 57/07)

1. Am 20. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen United Technologies Corporation („UTC“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Goodrich Corporation („Goodrich“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - UTC: Herstellung und Verkauf einer breiten Palette von Hightech-Produkten sowie Erbringung von Support-Dienstleistungen für Unternehmen in den Bereichen Gebäudesysteme sowie Luft- und Raumfahrt; wichtigste Unternehmen des UTC-Konzerns sind Carrier (Heizungs- und Klimaanlage), Hamilton Sundstrand (Luft- und Raumfahrtsysteme) Otis (Aufzüge und Industrieprodukte), Pratt & Whitney (Flugzeugturbinen), Sikorsky (Hubschrauber), UTC Fire & Security (Brandmeldeanlagen und Feuerlöscher) sowie UTC Power und UTC Fuel Cells (Stromgeneratoren und Brennstoffzellen),
 - Goodrich: Herstellung und Verkauf von Systemen und Dienstleistungen für die Luft- und Raumfahrt-, Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie; die drei wichtigsten Sparten sind Steuerungs- und Landesysteme, Triebwerksgondeln und Innenausstattung sowie elektronische Systeme.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6410 — UTC/Goodrich per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6519 — Cremer/L Possehl/Possehl Erzkontor JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2012/C 57/08)

1. Am 17. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Peter Cremer Holding GmbH & Co. KG („Cremer“, Deutschland) und L. Possehl & Co. mbH („L. Possehl“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Veräußerung und Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Possehl Erzkontor GmbH („Possehl Erzkontor“, Deutschland), das derzeit unter alleiniger Kontrolle von L. Possehl steht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cremer: Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Grundstoffen, Stahl und anderen Rohstoffen, Produktion und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Produktion, Handel und Verkauf von oleochemischen Produkten sowie Seetransport von Schütt- und Containerladungen,
- L. Possehl: Bauleistungen, Edelmetallverarbeitung, Elastomertechnik, Elektronik, Mailroom-Systeme, Reinigungsmaschinen, Textilveredelungsanlagen und Mittelstandseteiligungen,
- Possehl Erzkontor: Internationaler Handel mit Mineralien, Erzen, Metallen, Kunststoffen und Chemikalien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6519 — Cremer/L Possehl/Possehl Erzkontor JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6463 — Marquard & Bahls/Bominflot)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 57/09)

1. Am 13. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mabanaft Bunker Holding GmbH & Co. KG, Mabanaft Tanklager Hamburg Invest GmbH & Co. KG, Mabanaft Tanklager Kiel Invest GmbH & Co. KG, und Mabanaft Tanklager Bremerhaven Invest GmbH & Co. KG (Deutschland), die alle der Mabanaft GmbH Co. KG angehören, welche wiederum der Marquard & Bahls AG („M&B“, Deutschland) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Kauf von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über Teile der Bominflot Bunkergesellschaft für Mineralöle mbH & Co. KG („Bominflot“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - M&B: Mineralölhandel, Tanklagerhaltung, Flugzeugbetankung und erneuerbare Energien sowie Einzelhandel mit Erdöl und Schmierstoffen,
 - Bominflot: Bunkerung sowie Handel mit Bunkeröl, Tanklagerhaltung in Norddeutschland sowie in begrenztem Umfang Großhandel mit Schiffskraftstoffen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6463 — Marquard & Bahls/Bominflot per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

HINWEIS

Am 25. Februar 2012 wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 57 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 2. Ergänzung zur 30. Gesamtausgabe“ erscheinen.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie werden gebeten, den unten stehenden Bestellschein — ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/... beginnt) versehen — zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, C A, C E) kostenlos über die Website <http://eur-lex.europa.eu> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
Abonnentendienst
2, rue Mercier
2985 Luxemburg
LUXEMBURG
Fax +352 2929-42759

Meine Matrikelnummer lautet: O/... .

Bitte senden Sie mir ... kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 57 A/2012**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

Datum: Unterschrift:

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 1 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD | 22 EU-Amtssprachen | 1 310 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 840 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD | 22 EU-Amtssprachen | 100 EUR pro Jahr |
| Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche | mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen | 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren | Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren | 50 EUR pro Jahr |

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE